

# IM FOKUS DES VORSTANDS SAV

**ADRIAN RUFENER**

Vorstandsmitglied des SAV, Ressort IT

## Schweizerische Anwaltsdatenbank – ein strategisches Projekt

In der Anwaltsrevue 4/2014, S. 182, haben wir Ihnen die Informatikstrategie des SAV in einer Kurzübersicht dargestellt. Über den erfolgreichen Abschluss des Projektes «Migration der Geschäftsstelle des SAV in die Cloud» werden wir demnächst in der Rubrik «Durchklick» berichten. Derzeit stehen die Neuprogrammierung der Mitgliederdatenbank sowie der Relaunch der Website zuoberst auf der Pendenzenliste. Beide Projekte werden bis Ende dieses Jahres abgeschlossen. Das Projekt «Anwaltsdatenbank» ist aus Sicht des Vorstandes aus verschiedenen Gründen von strategischer Bedeutung.

Die EU hat vor geraumer Zeit das Projekt «Find a Lawyer» ins Leben gerufen, welches in einer ersten Phase als europäisches Onlinesuchportal zum Auffinden von registrierten Anwälten dient. Noch in diesem Jahr soll das Suchportal ergänzt und ausgebaut werden. Die europäische Lösung geht davon aus, dass alle Anwälte eines am System teilnehmenden Landes gesucht werden können, welche zur Parteivertretung vor Behörden und Gerichten berechtigt sind. «Find a Lawyer» soll auch im Rahmen des europäischen elektronischen Rechtsverkehrs als «Verifikationsportal» dienen. Im grenzüberschreitenden Verkehr soll sichergestellt werden, dass die angerufene Behörde<sup>1</sup> prüfen kann, ob der in einem anderen Vertragsstaat niedergelassene Rechtsanwalt zur Berufsausübung zugelassen ist. Dies v. a. auch deshalb, weil sich ausländische Anwälte, die sich auf die Dienstleistungsrichtlinie<sup>2</sup> berufen, ausserhalb von Verfahren mit Anwaltszwang,<sup>3</sup> nicht vorgängig bei der Registerbehörde anmelden müssen.<sup>4</sup> Auf die Schweiz bezogen bedeutet «Find a Lawyer», dass alle registrierten Anwälte von der Datenbanklösung erfasst sein müssen. Eine entsprechende Datenbank fehlt bisher, da die Schweiz (derzeit) ausschliesslich über kantonale Anwaltsregister verfügt. Dabei ist zu beachten, dass nur ein Teil der kantonalen Anwaltsregister online im Abfragemodus verfügbar sind, was mit «Find a Lawyer» nicht vereinbar ist. Ebenso wenig genügt die bisherige Datenbank des SAV den Anforderungen, da einerseits nur Verbandsmitglieder und andererseits die Mitglieder nach Zugehörigkeit zum jeweiligen Kantonalverband erfasst sind. Derzeit bestehen über 400 Mehrfachmitgliedschaften, und ca. 500 bis 1000 registrierte Anwälte sind nicht Verbandsmitglieder.

Nach Diskussion und Verabschiedung der Motion Bischof<sup>5</sup> im Parlament erhielt der Bundesrat u. a. den Auftrag, «die Voraussetzungen für eine zentral zugängliche elektronische Aktenführung mit Akteneinsicht zu prüfen»

und den Umfang der Ressourcen abzuklären, welche auf Bundesebene zur Umsetzung dieser Aufträge erforderlich sind. Gestützt auf diesen Auftrag hat das Bundesamt für Justiz eine Konzeptstudie «Einheitliche elektronische Akteneinsicht» in Auftrag gegeben. Diese Konzeptstudie soll den materiellen Kern der Berichterstattung des EJPD an den Bundesrat bilden. Sie dokumentiert die Ausgangslage, die Ziele und Anforderungen an eine elektronische Akteneinsicht und soll mögliche Lösungsvarianten aufzeigen. Der Entwurf der Studie sieht u. a. ein umfassendes elektronisches Anwaltsregister vor, welches (auch) die Anforderungen, welche das Projekt «Find a Lawyer» stellt, erfüllt.

Der Vorstand des SAV hat im Herbst 2013 entschieden, die Mitgliederbank als «Anwaltsdatenbank» auszugestalten mit dem Ziel, alle in der Schweiz registrierten Anwälte bewirtschaften zu können, die Voraussetzungen zu schaffen, um die kantonalen Registerbehörden einzubinden, und die Anwaltsdatenbank als «Abfrageregister» für den elektronischen Rechtsverkehr zur Verfügung zu stellen.<sup>6</sup> Sodann soll es möglich werden, dass alle Registerinträge tagesaktuell online abgerufen werden können. Der SAV erachtet es als nicht mehr zeitgemäss, dass die Registerbehörden PDF-Dokumente ins Internet stellen, im Wissen darum, dass diese Dokumente (möglicherweise) bereits am Folgetag nicht mehr aktuell sind. Im Weiteren macht es wenig Sinn, wenn sich 76 Stellen mit den Adressdaten von uns Anwälten beschäftigen. Neben den 24 Anwaltsverbänden sind auch 26 Registerbehörden<sup>7</sup> sowie 26 Handelsregisterämter<sup>8</sup> in die Bewirtschaftung von Adressdaten involviert. Obwohl es möglich wäre, die Adressdaten elektronisch vom Anwaltsregister ins UID-Register zu schreiben,<sup>9</sup> nehmen die Behörden diese Arbeit bisher manuell vor, weil jede Registerbehörde die Schnittstelle programmieren lassen müsste. In Zeiten knapper Finanzen werden solche Projekte nicht priorisiert und deshalb

1 Gleiches gilt für die am Verfahren mitbeteiligten Anwälte.

2 Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22.3.1977.

3 Vgl. RS 427/85, Slg. 1988, S. 1123, Botschaft zum BGFA in BBl 1999, 6013, insb. 6063.

4 Vgl. Urteil des EFTA-Gerichtshofes in der Streitsache E-6/13 i. S. Metacom AG/Rechtsanwälte Zipper & Kollegen vom 27.11.2013.

5 12.4139; Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs.

6 Die Daten sollen zentral und nur einmal gehalten werden.

7 Für die Registerdaten und die UID-Daten.

8 Für die UID-Daten der Anwaltsgesellschaften.

9 Die Anforderungen an die Webschnittstelle sind im Internet publiziert.

auch nicht umgesetzt. Im Weiteren ist es nicht mehr zeitgemäss, dass die Gesuche für die Aufnahme ins Anwaltsregister physisch gestellt werden müssen und anschliessend die Registerbehörden die eingereichten Daten erfassen. Der SAV wird deshalb allen kantonalen Anwaltsverbänden<sup>10</sup> ein Portal für die Einreichung von Online-Aufnahmebegehren zur Verfügung stellen<sup>11</sup> und gleichzeitig ein Registerportal für die Registerbehörden schaffen. Dabei verkennt der Vorstand des SAV nicht, dass die Registerbehörden autonom sind. Wir sind jedoch überzeugt, dass eine einheitliche Lösung angezeigt ist und der SAV für alle kantonalen Behörden einen Mehrwert schaffen kann.<sup>12</sup> Zudem wäre eine zentrale Lösung<sup>13</sup> in dem von der EU vorgegebenen Zeitrahmen mit Einbezug von 26 Kantonen<sup>14</sup> nicht umsetzbar. Der SAV hat sein Projekt im August dem Vorstand der KKJPD<sup>15</sup> präsentiert und steht mit der Registerbehörde eines Kantons<sup>16</sup> in Kontakt, damit die Details des Registerportals spezifiziert werden können.

Der Vorstand des SAV ist überzeugt, dass eine zentrale Anwaltsdatenbank mit Art. 5 BGFA vereinbar ist, da diese Bestimmung lediglich die Frage der Zuständigkeit und der Datenhoheit regelt, nicht jedoch, wo die Daten gehalten werden.<sup>17</sup>

---

**10** In der Datenbank werden auch Passivmitglieder und Nichtanwältinnen (ein Teil der Anwaltsverbände sind als Juristenverbände organisiert) geführt werden können.

**11** Der St. Galler Anwaltsverband bietet diese Lösung seit 2008 an und der Zürcher Anwaltsverband seit 2013.

**12** Im Wesentlichen kann das «Aufnahmeportal» für die Anwaltsverbände übernommen werden.

**13** Ohne Initiative des SAV.

**14** Und demzufolge 26 Budgetprozessen.

**15** Konferenz kantonalen Justizdirektoren.

**16** Welcher seitens der Registerbehörden auch der Pilotkanton wäre.

**17** Mit dem gleichen technischen Ansatz wurde auch Infostar umgesetzt: <http://de.wikipedia.org/wiki/Infostar>.

## LE POINT DE MIRE DU CONSEIL FSA

### ADRIAN RUFENER

Membre du Conseil de la FSA, responsable du ressort informatique

### Base de données suisse des avocats: un projet stratégique

Dans la Revue de l'avocat 4/2014, p. 183, nous vous avons brièvement présenté le nouveau concept informatique de la FSA. Dans un article à paraître prochainement sous la rubrique «Clic informatique», nous vous informerons également de l'aboutissement du projet «*Mise en cloud des données du Secrétariat général de la FSA*». A l'heure actuelle, nous avons encore deux projets qui devraient être finalisés d'ici la fin de l'année: d'une part, le remaniement du site Web de notre Fédération et, d'autre part, la mise en place d'une nouvelle base de données. Cette dernière répond à un objectif stratégique et est donc particulièrement importante pour la FSA. Voici pourquoi:

L'Union européenne a récemment mis sur pied son projet *Find a lawyer*. Dans un premier temps, celui-ci servira de portail européen pour la recherche d'un avocat inscrit dans un registre. Cette année encore, ce moteur de recherche devrait être complété et élargi. La solution européenne part de l'idée que la base de données fournie par un Etat participant répertorie l'intégralité des avocats autorisés à représenter des parties devant les autorités judiciaires et administratives. *Find a lawyer* doit aussi servir

de portail de vérification pour la communication électronique des écrits (ci-après CEE) dans toute l'Europe. Dans un contexte de mandats transfrontaliers, il est cardinal que les autorités saisies<sup>1</sup> puissent vérifier si un avocat établi dans un autre Etat cocontractant est autorisé à pratiquer dans son pays. A ce sujet, il convient de rappeler que l'art. 23 LLCA ne s'applique qu'aux procédures où l'assistance d'un avocat est obligatoire<sup>2</sup>, et que les avocats étrangers qui font valoir la *Directive européenne tendant à faciliter l'exercice effectif de la libre prestation de services par les avocats*<sup>3</sup> n'ont pas à s'annoncer préalablement à l'autorité chargée de la tenue du registre des avocats<sup>4</sup>. Au niveau suisse, *Find a lawyer* présuppose donc que tous les avocats inscrits dans un registre cantonal soient répertoriés

---

**1** Y compris en procédure lorsque des avocats agissent de concert avec un avocat inscrit au registre.

**2** Arrêt de la Cour du 25 février 1988, publié au Recueil 1988, p. 1123; Message concernant la LLCA (FF 1999 5331, spé. 5377).

**3** Directive 77/249/CEE du Conseil du 22 mars 1977.

**4** Arrêt de la Cour du 27 novembre 2013 dans l'affaire E-6/13 – Metacom AG contre Rechtsanwältinnen Zipser & Collegen.